

Freischneiden von öffentlichen Verkehrsflächen
„Hecken, Sträucher und Bäume rechtzeitig zurückschneiden“

(Verkehrssicherungspflicht bei Anpflanzungen gem. Sächsischen Straßengesetz (SächsStrG) und Straßenverkehrsordnung (StVO))

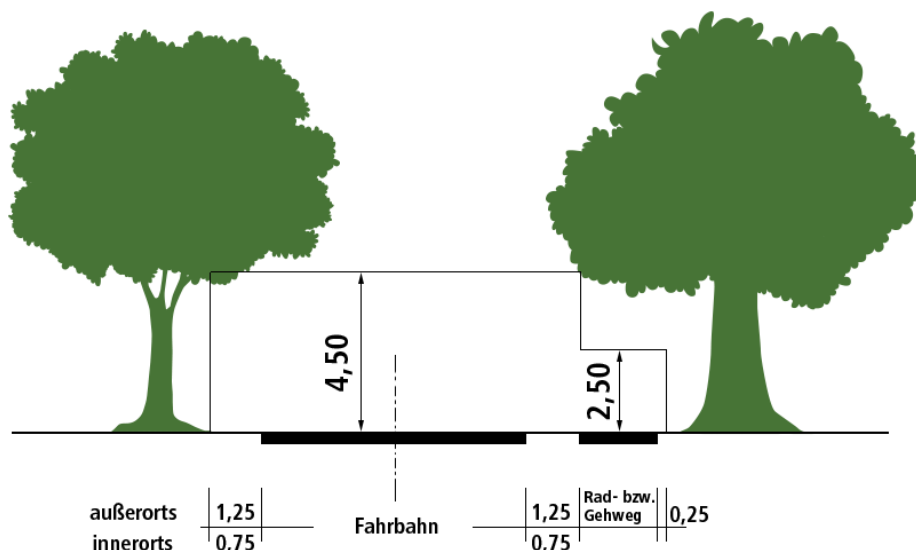
Hecken, Sträucher und Bäume wachsen im Laufe eines Jahres stark, sodass diese frühzeitig zurückgeschnitten werden müssen. Warum? Seitlich wuchernde Hecken und überhängende Zweige und Äste an Geh- und Radwegen sowie Fahrbahnen können Fußgänger, Radfahrer und Fahrzeuge gefährden. Ebenso führt Überwuchs vielfach zu Unfällen, weil im Einmündungs- und Kreuzungsbereich oft die Sicht auf den Verkehr verhindert wird. **Wir informieren hiermit alle Haus- und Grundstücksbesitzer über ihre „Verkehrssicherungspflichten bei Anpflanzungen“ an öffentlichen Straßen und Wegen.**

Die Verpflichtung, o. g. Anpflanzungen bis auf die Grundstücksgrenze zurückzuschneiden, ist in § 27 Abs. 2 des Sächsischen Straßengesetzes (SächsStrG) geregelt. Demnach sind Anpflanzungen aller Art verboten, wenn sie die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigen können.

Der Überhang von Anpflanzungen stellt außerdem auch eine Verkehrsgefährdung gemäß der Straßenverkehrsordnung (StVO) dar. So ist es nach § 32 Abs. 1 StVO verboten, die Straße zu beschmutzen oder zu benetzen oder Gegenstände auf Straßen zu bringen oder dort liegen zu lassen, wenn dadurch der Verkehr gefährdet oder erschwert werden kann. Wer für solche verkehrswidrigen Zustände verantwortlich ist, hat diese unverzüglich zu beseitigen.

In diesem Zusammenhang wollen wir Sie auch über das freizuhalten sog. „Lichtraumprofil“ über Geh- und Radwegen sowie Fahrbahnen informieren:

Als „Lichtraumprofil“ wird eine definierte Umgrenzungslinie bezeichnet, die meist für die senk-rechte Querebene eines Fahrweges bestimmt wird. Aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs muss das Lichtraumprofil der öffentlichen Verkehrsflächen frei und sauber gehalten werden.



Zusammenfassung der Verkehrssicherungspflicht bei Anpflanzungen:

- a) **Über die Fahrbahn** ragende Äste und Zweige von Baumkronen oder Sträuchern sind so zurückzuschneiden, dass der Luftraum über der Straße mit einer lichten Höhe von 4,50 m über der

Fahrbahn und den Straßenbanketten freigehalten wird. Dies stellt eine Durchfahrtshöhe für LKWs und Rettungsfahrzeuge von 4,50 m sicher.

- b) **Über Geh- und Radwegen** sind Hecken, Sträucher und Bäume mit einer lichten Höhe von 2,50 m über den Wegen auszuschneiden.
- c) Gleichsam sind **Bäume** auf ihren Zustand, insbesondere auf Standssicherheit, zu untersuchen und dürres Geäst bzw. dürre Bäume ganz zu entfernen.
- d) Bei Fahrbahnen ist ein **seitlicher Sicherheitsraum** von mindestens 0,75 m einzuhalten. Sofern ein Bordstein vorhanden ist, kann der Sicherheitsabstand vom Fahrbahnrand auf 0,50 m reduziert werden. Bei Radwegen beträgt der seitliche Sicherheitsabstand 0,25 m. Schneiden Sie deshalb alle seitlichen Bepflanzungen an Geh- und Radwegen sowie Straßen bis zu ihrer Grundstücksgrenze zurück. Vor allem bei Hecken sind regelmäßige und ausreichende Rückschnittmaßnahmen unerlässlich, um die Anpflanzung über Jahre hinweg auf Grundstücksgrenze zu halten und somit einen späteren Schnitt in den Bestand der Hecke zu vermeiden.
- e) An **Straßeneinmündungen und -kreuzungen** müssen Anpflanzungen aller Art gem. SächsStrG stets so niedergehalten werden, dass sie die „Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs“ nicht beeinträchtigen. Um eine ausreichende Übersicht im „**Sichtdreieck**“ für die Verkehrsteilnehmer zu gewährleisten, gilt daher: Wenn es für Ihr Grundstück keinen Bebauungsplan gibt, der ein individuelles Sichtdreieck vorschreibt, sollte die Bepflanzung an der Grundstücksobergrenze (im Bereich von Straßeneinmündungen und -kreuzungen) auf maximal 0,80 m Höhe zurückgeschnitten werden.
- f) Außerdem ist sorgsam darauf zu achten, dass **Verkehrszeichen und -spiegel sowie Straßenbeleuchtungen** nicht durch Anpflanzungen verdeckt werden. Die Anpflanzungen sind so zurückzuschneiden, dass die Verkehrszeichen ständig rechtzeitig ohne Sehbeeinträchtigung wahrgenommen werden können.
- g) Beachten Sie schon **vor der Anpflanzung**, welches Ausmaß Sträucher, Bäume und Hecken im Laufe der Zeit annehmen können. Entscheiden Sie sich für schwach wachsende Pflanzen und halten Sie ausreichend Abstand zur Grundstücksgrenze.
- h) Bedenken Sie auch die **Sichtbarkeit Ihrer Hausnummer**. Das Hausnummernschild muss von der Straße aus deutlich zu sehen sein. Die Sichtbarkeit darf nicht durch Bäume, Sträucher, Vorbauten, Schilder oder Schutzdächer o. Ä. behindert werden. Etwaige Behinderungen (z. B. durch rankende Pflanzen) hat der Eigentümer auf eigene Kosten zu beseitigen. Beachten Sie: Im Ernstfall kann dies für Rettungsfahrzeuge, Feuerwehr oder Polizei wichtig sein und Ihnen im Notfall wertvolle Zeit schenken.
- i) Gemäß **§ 39 Bundesnaturschutzgesetzes** ist es in der Zeit vom 1. März bis 30. September verboten, Bäume, Hecken, Gebüsche, lebende Zäune und andere Gehölze abzuschneiden oder zu beseitigen. Schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen sowie Maßnahmen (behördlich angeordnet oder zugelassen) zur Beseitigung verkehrgefährdeter Situationen bleiben von dieser Regelung unberührt.
- j) Die **Baumschutzsatzung** der Großen Kreisstadt Großenhain, beschlossen im Stadtrat am 15.12.2010, gültig ab 01.01.2011 ist zu beachten.

Die Verkehrssicherungspflicht ist in Deutschland eine deliktsrechtliche Verhaltenspflicht zur Abwehr von Gefahrenquellen, deren Unterlassen zu Schadensersatzansprüchen nach den §§ 823 BGB führen kann. Wir weisen darauf hin, dass es zu einer Schadenshaftung bei Unfällen durch verkehrsbehindernden Bewuchs kommen kann. Des Weiteren können mögliche behördliche kostenpflichtige Forderungen entstehen, wenn der öffentliche Bereich durch privaten Bewuchs gefährdet wird.

Die Stadtverwaltung Großenhain bedankt sich für Ihr Verständnis.